

SCHIEDSSPRUCH

2021/28-IX

Berlin, den 08. Februar 2022

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem schiedsrichterlichen Verfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Schiedskläger –

2. [...]

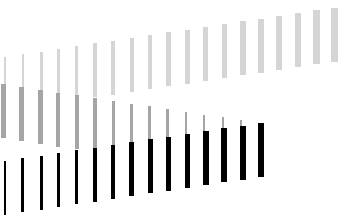
– Partei zu 2 und Schiedsbeklagte –

erlässt das Schiedsgericht der Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch die Schiedsrichter Dr. Mutlak, Teichmann und Todorovic aufgrund der fernmündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 2021 folgenden Schiedsspruch:

Der Schiedskläger hat gegen die Schiedsbeklagte einen Anspruch auf Vergütung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017² für den in seinen Solaranlagen seit dem 25. Juli 2019 und bis zum 23. August 2019 erzeugten und eingespeisten Strom. Für den im Zeitraum vom [...] Juni 2019 bis zum 24. Juli 2019 eingespeisten Strom besteht dagegen kein Vergütungsanspruch.

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern vorliegend auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse oder Dokumente der Clearingstelle Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.



Ergänzender Hinweis des Schiedsgerichts:

Wenn und soweit die Schiedsbeklagte geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Schiedsspruchs ergibt, so liegen hinsichtlich darauf beruhender Zahlungen oder Forderungen der Schiedsbeklagten an die Schiedsklägerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2021³ vor.

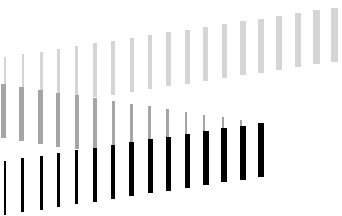
1 Tatbestand

- 1 Zwischen den Parteien ist streitig, ob der Anspruch auf Vergütung solange entfällt, bis die Schiedsbeklagte über die Inbetriebnahme und den Netzanschluss informiert wurde und ein abgestimmtes bzw. mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbares Messkonzept vorliegt.
- 2 Der Schiedskläger betreibt Solar-Dachanlagen am Standort [...] mit einer installierten Leistung von [ca. 20] kW_p (im Folgenden: PV-Installation). Die PV-Installation wurde am [...] Juni 2019 im Sinne des EEG in Betrieb genommen. Dazu wurde ein Inbetriebnahmeprotokoll durch den beauftragten Elektriker erstellt. Am selben Tag wurde die PV-Installation auch durch den Elektriker an das Netz der Schiedsbeklagten angeschlossen und speist seither Strom in das Netz der Schiedsbeklagten ein.
- 3 Vor der Inbetriebnahme hatte der Schiedskläger die Schiedsbeklagte darüber informiert, dass er die Errichtung und den Netzanschluss einer PV-Installation plane. Mit E-Mail vom 25. April 2019 schickte der Schiedskläger bei der Schiedsbeklagten eine E-Mail mit folgendem Inhalt:

„ich begehre den Anschluss einer geplanten PV-Anlage mit maximal 24 kWp mit Überschussvergütung nach EEG an u. g. Anschrift.“

- 4 Daraufhin erteilte die Schiedsbeklagte mit Schreiben vom 30. April 2019 eine Einspeisenzusage für den Anschluss der beantragten PV-Installation am Hausanschluss verknüpft

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2021 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

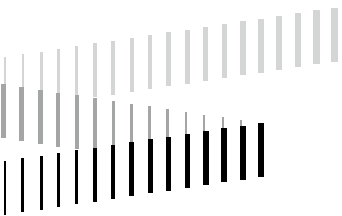


mit der Aufforderung an den Schiedskläger, der Schiedsbeklagten die Inbetriebnahme mit einem Vorlauf von fünf Werktagen anzuzeigen und die Inbetriebnahme gemeinsam mit der Schiedsbeklagten durchzuführen, damit diese die Einhaltung der Vorschriften kontrollieren und das Messkonzept den gesetzlichen Vorgaben anpassen könne.

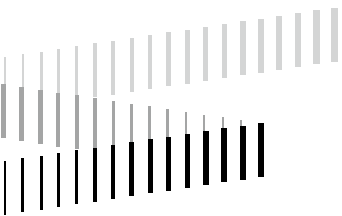
- 5 Die Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen PV-Installation wurde der Schiedsbeklagten am 9. Juli 2019 per E-Mail mitgeteilt. Der E-Mail beigelegt war u. a. das Formular „Inbetriebsetzungsantrag Strom“ der Schiedsbeklagten, wonach die Inbetriebnahme am [...] Juni 2019 erfolgte und der Schiedskläger die Schiedsbeklagte mit dem Messstellenbetrieb beauftragt. Weiterhin beigelegt war das Formular „Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“, in dem die [...] e. K. (Eintragsnummer [...]) die Übereinstimmung mit den Vorgaben der VDE-AR-N 4105:2011-08 erklärt, u. a. dass der Aufbau der Messrichtung(en) den vertraglichen und technischen Bestimmungen entspricht. Weiter wurden folgenden Punkte mit „ja“ angekreuzt:
 - „Anlaufprüfung für Bezug und Lieferung der Zähler für Bezug und Lieferung erfolgreich ausgeführt?“ und
 - „Technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung vorhanden und funktionsfähig?“
- 6 Die Meldung der verfahrensgegenständlichen PV-Installation bei der Bundesnetzagentur erfolgte am [...] Juni 2019.
- 7 Drei bis vier Wochen nach der Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen PV-Installation meldete sich der Schiedskläger telefonisch bei der Schiedsbeklagten. Im Laufe dieses Gespräch wurde die Schiedsbeklagte in Kenntnis darüber gesetzt, dass die PV-Installation bereits Strom in ihr Netz einspeist. Nachdem die Schiedsbeklagte den Schiedskläger darüber informiert hatte, dass dies nicht zulässig sei, vereinbarten der Schiedskläger und die Schiedsbeklagte in einem weiteren Telefonat den Termin für den Zählertausch sowie die technische Abnahme der PV-Installation für den 23. August 2019.
- 8 Am 22. August 2019 – mithin vor dem Zählerwechsel am 23. August 2019 – belief sich der Zählerstand des Zweirichtungszählers mit der Zählernummer [...] in Einspeiserichtung ausweislich der zur Akte gereichten Lichtbilder auf [ca. 3 700] kWh. Dieser Zähler war von der Schiedsbeklagten in ihrem Abrechnungssystem jedoch nur in Bezugsrichtung, nicht aber in Einspeiserichtung hinterlegt.
- 9 Am 23. August 2019 wurde durch die Schiedsbeklagte der vorhandene Zweirichtungs-

zähler durch einen neuen Zweirichtungszähler ausgetauscht sowie ein Erzeugungszähler eingebaut. Ab diesem Zeitpunkt war der Übergabe-Zweirichtungszähler auch als Zweirichtungszähler im Abrechnungssystem der Schiedsbeklagten hinterlegt. Seitdem zahlt die Schiedsbeklagte die Einspeisevergütung an den Schiedskläger aus. Für den im Zeitraum vom [...] Juni 2019 (Inbetriebnahme sowie Beginn der Netzspeisung) bis zum Zählerwechsel am 23. August 2019 hat die Schiedsbeklagte den eingespeisten Strom nicht vergütet.

- 10 Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die E-Mail vom 25. April 2019 des Schiedsklägers an die Schiedsbeklagte ein Netzanschlussbegehren i. S. d. EEG dargestellt hat und dass kein Verstoß gegen die technischen Vorgaben gemäß § 10 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 vorlag.
- 11 Die Schiedsbeklagte muss bis zum fünften Werktag des laufenden Monats an den Übertragungsnetzbetreiber melden, wie viele Anlagen mit wie viel installierter Leistung in dem laufenden Monat in das Netz einspeisen (werden). Bis zum zehnten Werktag des Folgemonats hat die Schiedsbeklagte dem Übertragungsnetzbetreiber die eingespeisten Strommengen zu melden. Sofern Anlagen erst nach dem fünften Werktag eines Monats gemeldet werden, werden diese Anlagen i. d. R. nicht in dem laufenden Monat bilanziert, so dass die entsprechenden eingespeisten Strommengen regelmäßig im Differenzbilanzkreis abgerechnet werden.
- 12 **Der Schiedskläger** ist der Ansicht, dass ihm ein Anspruch auf Vergütung des vom [...] Juni 2019 bis zum 23. August 2019 eingespeisten Stroms i. H. v. 396,28 € zustehe. Maßgeblich für den Vergütungsbeginn sei die Inbetriebnahme nach EEG und die Einspeisung in das Netz. Da der von ihm eingespeiste Strom auch im Netz verbraucht werde, könne er dem EEG außer der Einspeisung keine weitere Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch entnehmen. Zudem sei auch der nachträgliche Ausgleich über den Differenzmengenbilanzkreis möglich.
- 13 Im streitigen Zeitraum sei der eingespeiste Strom durch eine Messeinrichtung der Schiedsbeklagten erfasst worden und damit eindeutig bestimmbar gewesen. Sofern dieser Messwert nicht anerkannt werden sollte, könne die Schiedsbeklagte auf Basis der vorliegenden Daten gemäß § 18 Abs. 2 i. V. m. § 71 Abs. 3 MsbG schätzen. Dem Schiedskläger sei im Übrigen nicht bewusst gewesen, dass der Zweirichtungszähler in Einspeiserichtung nicht im System der Schiedsbeklagten hinterlegt war. Der Elektroinstallateur habe lediglich geprüft, ob der Zähler in Einspeiserichtung funktioniere. Dies sei der Fall gewesen.



- 14 Nach Auffassung des Schiedsklägers sei ein abgestimmtes bzw. mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbares Messkonzept – hier insbesondere ein Erzeugungszähler – keine Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch nach dem EEG.
- 15 Der Schiedskläger habe ein ordnungsgemäßes Netzanschlussbegehren eingereicht. Die Mitteilung, welche Vergütungsform er wünsche, sei mit dem Netzanschlussbegehren erfolgt, er sei damit seiner Mitteilungspflicht nachgekommen. Es könne für seinen Anspruch nicht darauf ankommen, dass möglicherweise in anderen Fällen Anlagen nicht realisiert würden. Zudem habe er mit einem zertifizierten Elektroinstallateurunternehmen die Anlage ordnungsgemäß errichtet. Des Weiteren sei vor Ort ein Zähler vorhanden gewesen, der die Einspeisung habe messen können und auch richtig gemessen habe. Auch die später erfolgte Prüfung durch die Schiedsbeklagte habe keine technischen Bedenken oder sonstigen Probleme hervorgerufen. Deshalb vertritt er die Ansicht, dass unbeabsichtigte Formfehler ohne Schadensfolge einer Vergütung nicht im Wege stehen dürften, da die Komplexität des EEG bereits jetzt durch Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sowie Installateure nicht beherrschbar sei. Insoweit sollten auch verspätete Meldungen über die Inbetriebnahme bzw. den Netzanschluss an den Netzbetreiber nicht zu Vergütungssanktionen nach dem EEG führen.
- 16 **Die Schiedsbeklagte** ist der Ansicht, dass der Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung erst ab dem 23. August 2019 bestehe. Für einen EEG-Vergütungsanspruch sei es erforderlich, dass ein zugelassenes Messkonzept mit eichrechtskonformen Messeinrichtungen vorhanden ist. Bei PV-Installationen über 10 kW_p sei zudem ein geeichter Erzeugungszähler erforderlich.
- 17 Weiter ist die Schiedsbeklagte der Ansicht, dass die Kontrolle der Einhaltung der technischen Anforderungen des Netzbetreibers und der allgemeinen Vorschriften, insbesondere der VDE-AR-N 4100 und der VDE-AR-N 4105, erforderlich sei, um die Sicherheit des Netzes zu gewährleisten. Erst danach sei die Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung zulässig.
- 18 Die technische Inbetriebnahme in Verbindung mit dem Einbau des Erzeugungszählers habe erst am 23. August 2019 stattgefunden. Daher bestehe für den in der Zwischenzeit eingespeisten Strom kein Vergütungsanspruch. Es sei auch erforderlich, dass dem Netzbetreiber die PV-Installation und insbesondere deren Inbetriebnahme und deren Netzanschluss bekannt gegeben werde. Bei dem vor dem 23. August 2019 eingespeisten Strom habe es sich um eine „wilde Einspeisung“ gehandelt, da keine vorherige Anmeldung erfolgt sei. Zudem wirke sich eine nachträgliche Meldung einer Anlage und die dann erforderliche Korrektur über den Differenzbilanzkreis des Netzbetreibers durch-



aus nachteilig auf die Höhe der EEG-Umlage aus und belaste damit die Gesamtheit der Stromverbraucher. Aus diesem Grund gebe es auch eine Mitteilungspflicht im EEG, die die Zuordnung zur Veräußerungsform vorsehe.

- 19 Eine Einspeisung vor der technischen Abnahme durch den Netzbetreiber stelle einen Verstoß gegen § 21b EEG 2017 dar. Nach Ansicht der Schiedsbeklagten könne die Mitteilung der Veräußerungsform erst nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Die Mitteilung der Veräußerungsform dem Netzanschlussbegehren zu entnehmen sei problematisch, da viele Projekte nicht realisiert würden und entsprechend die Bilanzierung nicht durchgeführt werden könne.
- 20 Die Ausführungen in der Empfehlung 2018/33 der Clearingstelle⁴ zu der Frage, inwieweit ein abgestimmtes bzw. mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbares Messkonzept Voraussetzung für einen EEG-Vergütungsanspruch darstelle, seien in diesem Fall nicht relevant, da vorliegend eine Anlage ohne Durchlaufen des technischen und rechtlichen Prozesses vorzeitig an das Netz angeschlossen worden sei und es sich insoweit um eine sogenannte wilde Einspeisung gehandelt habe. Grundsätzlich gelte weiterhin, dass bei unklarer Abrechnungsmodalität und -grundlagen die Abrechnung für eingespeiste bzw. ggf. geförderte Eigenverbrauchsmengen das EEG-Konto so wenig wie möglich zu belasten habe.
- 21 Dem schiedsrichterlichen Verfahren liegt folgende Frage zugrunde:

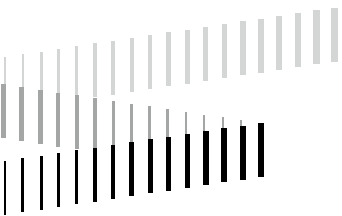
Hat der Schiedskläger gegen die Schiedsbeklagte einen Anspruch auf Vergütung des in seinen Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt [ca. 20,00] kW_p erzeugten und in das Netz der Schiedsbeklagten eingespeisten Stroms im Zeitraum vom [...] Juni 2019 bis zum Zählerwechsel am 23. August 2019?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 22 Das schiedsrichterliche Verfahren ist gemäß dem zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht abgeschlossenen Schiedsvertrag (Schiedsvereinbarung und Schieds-

⁴Clearingstelle, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>.



richtervertrag) durchgeführt worden. Beide Parteien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.2 Würdigung

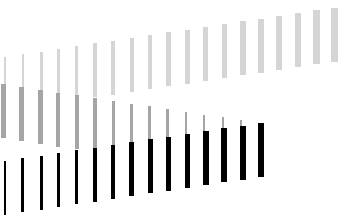
- 23 Der Schiedskläger hat gegen die Schiedsbeklagte einen Anspruch auf Vergütung gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 i. V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 für den in seinen Solaranlagen seit dem 25. Juli 2019 und bis zum 23. August 2019 erzeugten und eingespeisten Strom. Für den im Zeitraum vom [...] Juni 2019 bis zum 24. Juli 2019 eingespeisten Strom besteht dagegen kein Vergütungsanspruch.
- 24 Denn das „Zurverfügungstellen“ von Strom bzw. die „Abnahme“ von Strom erfordert grundsätzlich neben der „bloßen“ Einspeisung auch eine Kenntnis des Netzbetreibers, dass eine Einspeisung erfolgt. Nur so ist im Sinne des EEG-Ausgleichsmechanismus eine korrekte Bilanzierung der EEG-Strommengen (§ 56 ff. EEG 2017) sowie die gemäß § 59 EEG 2017 i. V.m. der Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung (EEAV)⁵ geforderte Vermarktung des nach dem EEG vergüteten Stroms möglich (Abschnitt 2.2.1). Die Schiedsbeklagte hatte vorliegend jedenfalls spätestens am 25. Juli 2019 Kenntnis darüber erlangt, dass bereits Strom aus den verfahrensgegenständlichen Solaranlagen in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wurde (Rn. 45).
- 25 Es liegt kein Verstoß gegen § 21b i. V.m. § 21c EEG 2017 vor (Abschnitt 2.2.2). Weder das Vorliegen eines abgestimmten Messkonzeptes (Abschnitt 2.2.3), noch die Einhaltung der technischen Vorgaben gemäß § 10 Abs. 2 EEG 2017 stellen eine Vergütungsvoraussetzung nach dem EEG dar (Abschnitt 2.2.4). Die Höhe des Vergütungsanspruchs im Zeitraum vom 25. Juli 2019 bis zum 23. August 2019 ist durch den Schiedskläger plausibel und nachvollziehbar darzulegen (Abschnitt 2.2.5).

2.2.1 § 21 EEG 2017 (Zurverfügungstellen von Strom) i. V.m. § 11 EEG 2017 (Abnahme und Verändern von Strom)

- 26 Die Kenntnis des Netzbetreibers über die Einspeisung von Strom jedenfalls zum Zeitpunkt der jeweiligen Einspeisung ist für einen EEG-Vergütungsanspruch dem Grunde nach erforderlich.⁶ Denn das „Zurverfügungstellen“ von Strom gemäß § 21 Abs. 1

⁵Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung v. 22.02.2010 (BGBl. I S. 134), geändert durch Art. 4 der Verordnung v. 10.08.2017 (BGBl. I S. 3102), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3416>.

⁶Zu der Einhaltung der weiteren Anforderungen, insbesondere der Frist gemäß § 21b i. V.m. § 21c EEG 2017 vgl. Abschnitt 2.2.2.



EEG 2017 bzw. die „Abnahme“ sowie das „Veräußern“ von Strom gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2017 erfordert grundsätzlich neben der „bloßen“ Einspeisung von Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung auch die Kenntnis des Netzbetreibers, dass eine Einspeisung erfolgt. Nur so ist im Sinne des dem EEG zugrundeliegenden Ausgleichsmechanismus eine korrekte Bilanzierung der EEG-Strommengen (§§ 56 ff. EEG 2017) sowie die gemäß § 59 EEG 2017 i. V. m. der EEA V geforderte Vermarktung des nach dem EEG vergüteten Stroms möglich.

27 **Wortlaut** Dafür spricht bereits die Betrachtung des Wortlauts. § 21 Abs. 1 EEG 2017 lautet:

„Der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 besteht nur für Kalendermonate, in denen der Anlagenbetreiber den Strom in ein Netz einspeist und dem Netzbetreiber nach § 11 Absatz 1 *zur Verfügung stellt*,“⁷

28 § 11 Abs. 1 EEG 2017 lautet:

„Netzbetreiber müssen vorbehaltlich des § 14 *den gesamten Strom* aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in einer Veräußerungsform nach § 21b Absatz 1 *veräußert* wird, unverzüglich vorrangig physikalisch *abnehmen*, übertragen und verteilen. Macht der Anlagenbetreiber den Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 21 geltend, umfasst die Pflicht aus Satz 1 auch die kaufmännische Abnahme.“⁸

29 Gemäß § 21 Abs. 1 EEG 2017 besteht ein Vergütungsanspruch demnach nur, wenn der Strom in ein Netz eingespeist *und* dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt wird. Die Verknüpfung der beiden Anforderungen mit „und“ spricht im Sinne einer kumulativen Aufzählung dafür, dass neben der „bloßen“ Netzeinspeisung ein weiteres Element (Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen) erforderlich ist.

30 Der Wortsinn des Begriffs „Verfügung“:

- „1. schriftliche Anordnung einer Behörde, eines Gerichts
2. Recht, Möglichkeit, über etw. zu bestimmen, etw. zu benutzen“⁹

⁷Hervorhebung nicht im Original.

⁸Hervorhebungen nicht im Original.

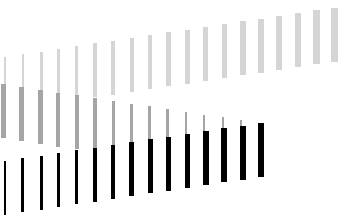
⁹Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache, abrufbar unter <https://www.dwds.de/wb/Verfügung>, zuletzt abgerufen am 05.01.2022.

spricht für ein Verständnis, wonach im Zusammenhang mit § 21 Abs. 1 EEG 2017 beim Zurverfügungstellen von Strom der Netzbetreiber die Möglichkeit bzw. die Berechtigung haben muss, den Strom zu nutzen. Dies setzt damit auch voraus, dass dem Netzbetreiber grundsätzlich bekannt sein muss, dass ihm etwas zur Verfügung gestellt wurde, da er sonst nicht die Möglichkeit zur Nutzung hat.

- 31 Auch der Wortsinn von „veräußern“ sowie der „kaufmännischen Abnahme“ spricht für ein solches Verständnis. Denn der Vorgang der Veräußerung, mithin eines Verkaufs (mit der aktiven Rolle des Verkäufers), bzw. der Vorgang einer kaufmännischen Abnahme (mit der aktiven Rolle des Käufers) dürfte regelmäßig voraussetzen, dass auch der Käufer sich des Vorgangs bewusst ist. Ein Verkaufsvorgang ohne Kenntnis des Käufers ist dagegen i. d. R. ausgeschlossen. Nicht zuletzt stellt eine Abnahme (durch den Käufer) auch eine aktive Handlung dar, die insoweit mindestens die Kenntnis des Vorgangs voraussetzt. In diesem Sinne hat auch der Bundesgerichtshof (BGH) bejaht, dass im EEG ein „kaufrechtlicher Kern“ enthalten ist,¹⁰ sodass jedenfalls davon ausgegangen werden kann, dass u. a. neben einem Angebot auch dessen Kenntnis durch den „Käufer/Vertragspartner“ erforderlich ist.¹¹
- 32 Dass eine nachträgliche Mitteilung über die faktische Einspeisung dazu führt, dass die „kaufmännische Abnahme“ bzw. der Vorgang der Veräußerung dann rückwirkend bereits zum Zeitpunkt der faktischen Netzeinspeisung abgeschlossen war, erscheint aus denselben Gründen (Kenntnis des „Käufers“ erforderlich) nicht überzeugend. Eindeutig geht dies jedoch nicht aus dem Wortlaut hervor und bedarf deshalb der weiteren Auslegung.
- 33 **Systematik** Die systematische Auslegung spricht insgesamt dafür, dass dem Netzbetreiber jedenfalls bereits zum Zeitpunkt der Einspeisung bekannt sein muss, dass Strom eingespeist wird und insoweit eine nachträgliche Mitteilung grundsätzlich nicht ausreichend ist für eine „kaufmännische Abnahme“ bzw. die Möglichkeit einer „Veräußerung“

¹⁰Vgl. BGH, Urte. v. 19.11.2014 – VIII ZR 79/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eegekwwg.de/rechtsprechung/2678>, Rn. 46 mit weiteren Nachweisen aus der BGH-Rechtsprechung.

¹¹Zwar hängt der Vergütungsanspruch des EEG nicht von einer Annahme i. S. d. §§ 433, 145 ff. BGB ab, sondern entsteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen. Es lässt sich dem EEG jedoch nicht entnehmen, dass die Kenntnis des Netzbetreibers über die Stromeinspeisung entbehrlich wäre. Vielmehr sprechen die gewählten Begrifflichkeiten „zur Verfügung stellen“ und „veräußern“ dafür, dass der Netzbetreiber zumindest Kenntnis von der Einspeisung haben muss. Gründe, die ein Abweichen von diesen allgemeinen Grundsätzen bedingen, liegen nicht vor. Bürgerliches Gesetzbuch (Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) in der Fassung der Bekanntmachung v. 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes v. 16.07.2021 (BGBl. I S. 2947).



i. S. v. § 21 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 EEG 2017. Dies ergibt sich insbesondere aus dem dem EEG zugrundeliegenden System des Ausgleichsmechanismus.

34 In Teil 4 Abschnitt 1 (Ausgleichsmechanismus, Bundesweiter Ausgleich) des EEG 2017 wird geregelt,

- dass der Verteilnetzbetreiber (VNB) dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) den nach dem EEG vergüteten Strom unverzüglich weitergeben und den EEG-Strom entsprechend kennzeichnen muss (§ 56 EEG 2017),
- wie die EEG-Vergütungszahlungen, die der VNB an die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber leistet, ersterem von ÜNB erstattet werden (§ 57 EEG 2017),
- wie der Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreiber zu erfolgen hat und schließlich,
- dass die ÜNB den nach dem EEG vergüteten Strom diskriminierungsfrei, transparent und unter Beachtung der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)¹² vermarkten müssen (§ 59 EEG 2017).

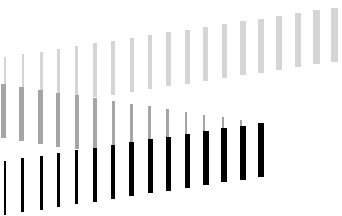
35 VNB müssen also den aus EEG-Anlagen eingespeisten Strom abnehmen, vergüten und dem ÜNB weitergeben, wofür sie von diesem wiederum einen finanziellen Ausgleich erhalten. Die Strommengen müssen dabei im EEG-Bilanzkreis bilanziert werden. Die ÜNB sind schließlich verpflichtet, den EEG-Strom an der Börse zu vermarkten. Die so generierten Erlöse werden dem EEG-Konto gutgeschrieben und stehen als Einnahmen den Ausgaben für die EEG-Vergütungen gegenüber. Aus der Differenz wird die EEG-Umlage berechnet, die von der Gesamtheit der Stromverbraucherinnen und -verbraucher zu tragen ist.¹³

36 Da die Vermarktung von Strom an der Börse grundsätzlich nicht rückwirkend erfolgen kann,¹⁴ muss denkbare dem Netzbetreiber jedenfalls zum Zeitpunkt der tatsächlichen Einspeisung bekannt sein, dass eine Anlage in der gesetzlichen Vergütung Strom in das Netz einspeist. Nur so ist im Sinne des EEG-Ausgleichsmechanismus eine Bilanzierung

¹²Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung - EEV) v. 17.02.2015 (BGBl. I 2015 S. 146), zuletzt geändert durch Art. 87 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/EEV>.

¹³Dazu Bundesnetzagentur, Hintergrundinformationen zur Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung (Ausgl-MechAV) – Der EEG-Wälzungsmechanismus v. 26.02.2010, abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/EEG/AusgleichsmechanismusAusfVerordg/HintergrundWaelzungsmechanismuspdf.pdf, zuletzt abgerufen am 24.01.2022.

¹⁴Dazu bereits Clearingstelle, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2>, Rn. 101 ff.



der EEG-Strommengen sowie die gemäß § 59 EEG 2017 i. V. m. der EEA V geforderte Vermarktung des nach dem EEG vergüteten Stroms möglich. Eine rückwirkende Meldung, dass bereits in der Vergangenheit ein Netzanschluss erfolgt ist und (regelmäßig) Strom eingespeist wurde, ermöglicht die Vermarktung dieser Strommengen dagegen nicht.

37 Dem lässt sich nicht entgegen halten, dass das EEG Anlagenbetreiberinnen und -betreibern die Pflicht zur Mitteilung der Veräußerungsform gemäß §§ 21b, 21c EEG 2017/EEG 2021 auferlegt und damit die Mitteilungspflichten im EEG abschließend geregelt hätte. Denn die Mitteilung der Veräußerungsform umfasst nicht den konkreten Zeitpunkt der Netzeinspeisung, sondern kann unabhängig davon erklärt werden. Neben der Kenntnis der Veräußerungsform ist es für die Bilanzierung der Strommengen aber erforderlich, dass der Netzbetreiber von dem Zeitpunkt der (erstmaligen) Einspeisung Kenntnis erlangt.

38 **Genese und Historie** Für das gefundene Ergebnis spricht in der Gesamtschau auch die Auslegung der Gesetzesmaterialien, insbesondere zu § 11 EEG 2017 bzw. dessen Vorgängerregelungen.

39 Die Begründung zu § 11 EEG 2014, die aufgrund der lediglich redaktionellen Änderungen in § 11 EEG 2017 ebenfalls für § 11 EEG 2017 heranzuziehen ist, lautet:

„Bislang umfasste der Begriff der Stromabnahme nach § 8 Absatz 1 Satz 1 EEG 2012, der auf die Einspeisevergütung als Regelfall der Förderung ausgerichtet war, sowohl die rein physikalische als auch die kaufmännisch-bilanzielle Stromabnahme. Dabei werden unter dem Begriff der physikalischen Abnahme die Vorgänge verstanden, die notwendig sind, um den Strom aus der Anlage in das Netz einzuspeisen und bis zu einem Empfänger durchzuleiten. ...

Der Begriff der kaufmännischen Abnahme bezieht sich insofern nicht auf die rügefremde Abnahme einer Ware nach § 377 HGB. *Im EEG 2014 bedeutet die kaufmännische Abnahme vielmehr, dass der Strom in den eigenen Bilanzkreis übernommen wird.*“¹⁵

40 Dies spricht dafür, dass die kaufmännische Abnahme von der „bloßen“ Einspeisung zu unterscheiden ist; vielmehr stellt die faktische Einspeisung ein für die „kaufmännische

¹⁵BT-Drs.18/1304 v. 08.04.2014, abrufbar unter https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2564/material_S,123f.

Abnahme“ notwendiges Element dar.¹⁶ Mit der „Abnahme“ wird der Strom wirtschaftlich und rechtlich übernommen. Die kaufmännische Abnahme ist deshalb gegenüber der Einspeisung ein „Mehr“, indem der Netzbetreiber den Strom (bewusst) übernimmt und ihn in den jeweiligen EEG-Bilanzkreis aufnimmt.¹⁷ Dies setzt deshalb auch eine entsprechende Kenntnis des Netzbetreibers über die erfolgte Einspeisung voraus.

- 41 Die Auslegung der Gesetzmaterialien zur Wortgruppe „Zurverfügungstellen“ i. S. v. § 21 Abs. 1 EEG 2017 dagegen führt nicht zu einem eindeutigen Ergebnis. Die Begründung zu § 21 EEG 2016 lautet:

„Neben der Einspeisung in ein Netz ist aber durch den Verweis auf § 11 Absatz 1 EEG 2016 auch weiterhin Voraussetzung für eine Einspeisevergütung, dass der Anlagenbetreiber den Strom dem Netzbetreiber – anders im Fall der Direktvermarktung – auch zur Verfügung stellt, ihm also auch die kaufmännische Verfügungsbefugnis nach § 11 Absatz 1 Satz 2 EEG 2016 überträgt.“¹⁸

- 42 Es wird deutlich, dass das „Zurverfügungstellen“ in diesem Regelungszusammenhang als Andienungspflicht zu verstehen ist. Dies wird auch durch die historische Betrachtung gestützt. Denn die Andienungspflicht wurde mit dem EEG 2009 eingeführt (§ 17 EEG 2009), da der Gesetzgeber so ein „Rosinenpicken“ durch den Wechsel zwischen Direktvermarktung, wenn sich dort über der EEG-Förderung liegende Preise erzielen ließen, und der gesetzlichen Einspeisevergütung in Zeiten schlecht prognostizierbarer Mengen bzw. in Zeiten niedrigerer Börsenstrompreis verhindern wollte. Deshalb wurden im EEG 2009 erstmalig Fristen für einen Wechsel zwischen der Einspeisevergütung und der damals noch ungeforderten Direktvermarktung eingeführt und bestimmt, dass Anlagenbetreiber ab dem Zeitpunkt, ab dem sie den Anspruch auf die Einspeisevergütung geltend machen, grundsätzlich dem Netzbetreiber den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom zur Verfügung stellen müssen. Das Zurverfügungstellen des Stroms an den Netzbetreiber ist deshalb hier als Abgrenzung zur Direktvermarktung zu sehen, bei der der Strom gerade nicht dem Netzbetreiber, sondern einem Dritten (Direktvermarkter) zur Verfügung gestellt wird.¹⁹

¹⁶Eine Ausnahme davon stellt dabei der Sonderfall der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe dar, bei der als eingespeist bilanzierter und vergüteter Strom faktisch nicht (vollständig) in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird.

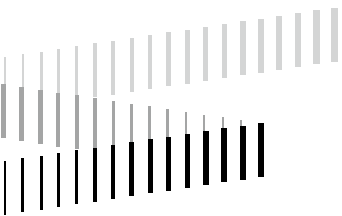
¹⁷Ebenso *Scholz*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Aufl. 2018, § 11, Rn. 11.

¹⁸BT-Drs. 18/8860, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3253/material>, S. 194.

¹⁹Ebenso *Stangl*, in: Baumann/Gabler/Günther, EEG 1. Auflage 2019, § 21, Rn. 23 ff.; *Hennig/Valentin/von Bredow*, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Hennig/Schomerus, EEG Kommentar, 5. Auflage, § 21, Rn. 12 ff.

- 43 Insoweit ist zwar davon auszugehen, dass auch für das „Zurverfügungstellen“ i. S. d. § 21 Abs. 1 EEG 2017 eine Kenntnis des Netzbetreibers darüber, dass ihm etwas zur Verfügung gestellt wurde, vorausgesetzt wird. Inwieweit diese Kenntnis jedoch auch rückwirkend ausreichend sein könnte, lässt sich den Gesetzesmaterialien zu § 21 Abs. 1 EEG 2017 sowie den entsprechenden Vorgängerregelungen nicht zweifelsfrei entnehmen.
- 44 **Möglichkeit einer abweichenden vertraglichen Regelung** Dahinstehen kann hier, inwieweit sich Netzbetreiber und Anlagenbetreiber im Rahmen einer vertraglichen Regelung gemäß § 7 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 darauf verständigen können, dass eine nachträgliche Meldung der Anlage gleichwohl nicht den EEG-Vergütungsanspruch gefährdet, etwa weil im jeweiligen Einzelfall der Netzbetreiber die Strommenge nachträglich ohne Weiteres in den EEG-Bilanzkreis einstellen konnte. Denn die Schiedsbeklagte war dazu vorliegend nicht bereit. Die Möglichkeit einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 2 EEG 2017/EEG 2021 erscheint nach erster unverbindlicher Prüfung jedenfalls in solchen Fällen denkbar, in denen eine nachträgliche Meldung zu einem vergleichbaren Ergebnis hinsichtlich der Bilanzierung und der Vermarktungsmöglichkeiten führt wie bei einer fristgemäßen Meldung.
- 45 **Kenntnis über Einspeisung** Der Schiedsbeklagten war jedenfalls am 25. Juli 2019 bekannt, dass die PV-Installation bereits an ihrem Netz angeschlossen war und Strom einspeiste.
- 46 Der Schiedskläger hatte ca. 3 bis 4 Wochen nach Inbetriebnahme der PV-Installation am [...] Juni 2019 im Rahmen eines Telefonats mit der Schiedsbeklagten diese darüber informiert, dass die PV-Installation bereits Strom in ihr Netz einspeist. Da sich das genaue Datum des betreffenden Telefonats nicht mehr eindeutig feststellen lässt, legt die Kammer zulasten des Schiedsklägers den spätesten Zeitpunkt, mithin 4 Wochen nach Inbetriebnahme (25. Juli 2019) zugrunde, an dem der Schiedsbeklagten jedenfalls bekannt war, dass bereits Strom in das Netz einspeist wurde.
- 47 Die Ausführungen in der E-Mail des Schiedsklägers vom 9. Juli 2019, in der er die erforderlichen Unterlagen zur bereits stattgefundenen Inbetriebnahme übersandte, ließen hingegen nicht den Schluss zu, dass die PV-Installation bereits (dauerhaft) in das Netz einspeiste. Denn die Inbetriebnahme gemäß § 3 Nr. 30 EEG 2017/EEG 2021 setzt gerade keine Einspeisung voraus und wird vielfach durch den Errichter bereits vorgenommen, bevor der Netzanschluss hergestellt wird bzw. die Anlage dauerhaft betrieben wird.²⁰

²⁰Vgl. Clearingstelle, Votum v. 03.12.2014 – 2014/29, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2014/29>.



Vielmehr wird durch das Inbetriebnahmedatum die Höhe des Vergütungsanspruchs (Degression) bestimmt.

- 48 Seit diesem Zeitpunkt lagen damit grundsätzlich die Bedingungen für eine kaufmännische Abnahme des Stroms i. S. v. § 11 EEG 2017 vor und damit auch dem Grunde nach die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einspeisevergütung. Nicht betrachtet werden vorliegend die Einhaltung der (zeitlichen) Vorgaben aus Festlegungen der Bundesnetzagentur,²¹ denn etwaige Verstöße gegen Festlegungen der Bundesnetzagentur stellen nicht schon per se einen Grund für eine Vergütungssanktion nach dem EEG dar.²²

2.2.2 Kein Verstoß gegen Meldepflicht nach § 21b i. V. m § 21c EEG 2017

- 49 Es liegt vorliegend kein Verstoß gegen § 21b Abs. 1 i. V. m. § 21c Abs. 1 EEG 2017 vor.
- 50 Gemäß § 21b Abs. 1 EEG 2017 müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ihre Anlagen entweder der Marktprämie (§ 20 EEG 2017), der Einspeisevergütung (§ 21 EEG 2017) oder der sonstigen Direktvermarktung (§ 21a EEG 2017) zuordnen. Diese Pflicht wird in § 21c Abs. 1 Satz 1 EEG 2017 dahingehend konkretisiert, dass die Zuordnung durch Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber „vor Beginn des jeweils vorangehenden Kalendermonats ..., wenn sie [die Anlagenbetreiber] erstmals Strom in einer Veräußerungsform nach § 21b Abs. 1 EEG 2017 veräußern“ zu erfolgen hat. Diese Pflicht gilt auch bei erstmaliger Veräußerung und nicht nur im Falle eines Wechsels der Veräußerungsform.²³
- 51 Zeitpunkt der erstmaligen Veräußerung ist i. d. R. der Netzanschluss, ab dem üblicherweise Strom in das Netz eingespeist und (jedenfalls bei Kenntnis des Netzbetreibers über die erfolgte Einspeisung) entsprechend veräußert wird.²⁴ Vorliegend fanden Inbetriebnahme und Netzanschluss der PV-Installation am [...] Juni 2019 statt. Allerdings ist von einer tatsächlichen Veräußerungsmöglichkeit erst ab dem 25. Juli 2019 auszugehen (Abschnitt 2.2.1, Rn. 45). Insoweit musste die Meldung gemäß § 21b i. V. m § 21c EEG 2017 fristgemäß bis zum 31. Mai 2019 erfolgen.

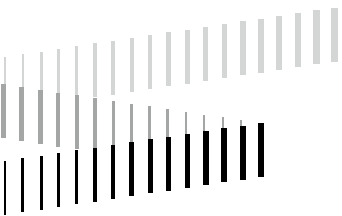
²¹ Insbesondere gegen *Bundesnetzagentur*, Beschlusskammer 6, Beschl. v. 20.12.2018 – BK6-18-032, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beschluss/4309>.

²² Vgl. dazu auch zu Verstößen gegen MsbG bzw. Formatvorgaben aus BK6-Festlegungen: *Clearingstelle*, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>, Abschnitte 3.2 und 4.3.

²³ Dazu im Einzelnen *Clearingstelle*, Votum v. 03.03.2020 – 2019/52, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/52>, Rn. 28 ff.

²⁴ Dazu im Einzelnen *Clearingstelle*, Votum v. 03.03.2020 – 2019/52, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/52>, Rn. 28 ff.

- 52 Der Schiedskläger hat der Schiedsbeklagten mit E-Mail vom 25. April 2019 mitgeteilt, dass er den Anschluss einer PV-Anlage „mit Überschussvergütung nach EEG“ begehrt. Dem lässt sich zur Überzeugung der Kammer eine Zuordnung des künftig eingespeisten Stroms zur gesetzlichen Einspeisevergütung gemäß § 21b Abs. 1 Nr. 2 EEG 2017 entnehmen. Aufgrund der Wortwahl „Überschusseinspeisung“ konnte die Schiedsbeklagte bei einer Anlage dieser Größenordnung davon ausgehen, dass der Schiedskläger einen Anspruch auf Einspeisevergütung geltend macht. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine (freiwillige) Direktvermarktung für kleine Solaranlagen mit Überschusseinspeisung nicht nur unüblich, sondern nach Kenntnis der Kammer sogar nahezu praktisch unmöglich ist, da die Abnahme dieser geringen und schlecht prognostizierbaren Strommengen für Direktvermarkter wirtschaftlich nicht darstellbar ist. Die Mitteilung erfolgte damit auch fristgerecht vor dem 31. Mai 2019.
- 53 Dem lässt sich auch nicht entgegenhalten, dass zum Zeitpunkt eines Netzanschlussbegehrens die tatsächliche Umsetzung des beantragten Vorhabens noch nicht sicher ist. Denn gerade in Fällen der erstmaligen Meldung (im Gegensatz zu einem Wechsel der Veräußerungsform) bei kleinen Solaranlagen kann der Zeitraum zwischen Netzanschlussbegehren und Netzanschluss vergleichsweise kurz sein und durchaus den Zeitraum von 2 Monaten (bei Netzanschluss zum letzten Tag eines Monats muss die Meldung entsprechend vor Beginn des Vormonats und damit 2 Monate vorher vorgenommen worden sein) unterschreiten. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber in diesen Fällen einen verzögerten Netzanschluss anreizen wollte.
- 54 Insbesondere konnte die Schiedsbeklagte im vorliegenden Fall aufgrund des Netzanschlussbegehrens in Zusammenschau mit den danach eingereichten Unterlagen vom 9. Juli 2019 sowie den wenige Wochen danach stattgefundenen Telefonaten hinreichend sicher sein, dass das Projekt auch tatsächlich umgesetzt würde bzw. bereits wurde.
- 55 Im Übrigen lassen sich § 21c Abs. 1 EEG 2017 keine weiteren Vorgaben (z. B. formale Anforderungen) an die Mitteilung entnehmen. Die Schiedsbeklagte konnte insoweit nach Kenntnis, dass eine Netzeinspeisung erfolgte (hier am 25. Juli 2019), diese eindeutig der EEG-Einspeisevergütung zuordnen.



2.2.3 Abgestimmtes Messkonzept keine Vergütungsvoraussetzung

56 Ein mit dem Netzbetreiber abgestimmtes Messkonzept ist grundsätzlich keine Voraussetzung für eine Vergütung nach dem EEG bzw. für den Netzanschluss.²⁵ Auch ein fehlender Erzeugungszähler, der ggf. für die Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen erforderlich ist, steht einem Vergütungsanspruch für den eingespeisen Strom (dem Grunde nach) nicht entgegen, wenn die vergütungsfähige eingespeiste Strommenge plausibel und nachvollziehbar dargelegt wird (dazu Abschnitt 2.2.5). Davon zu trennen ist die Frage der Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Strommenge. Letztere ist vorliegend nicht Verfahrensgegenstand.

2.2.4 Einhaltung der technischen Anforderungen gemäß § 10 Abs. 2 EEG 2017 keine Vergütungsvoraussetzung

57 Die Einhaltung der technischen Anforderungen des § 10 Abs. 2 EEG 2017 i. V. m. § 49 EnWG²⁶ stellt keine EEG-Vergütungsvoraussetzung dar; diese sind eigenständige, in jedem Fall von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern einzuhaltende Anforderungen, die vom Netzbetreiber im Rahmen seiner Verantwortung für den sicheren Netzbetrieb geprüft werden.²⁷ Die Nichteinhaltung der technischen Anforderungen des § 10 Abs. 2 EEG 2017 führt vielmehr insbesondere bei schwerwiegenden sicherheitstechnischen Bedenken dazu, dass die Anlage nicht ans Netz genommen bzw. ggf. vom Netz getrennt wird.²⁸

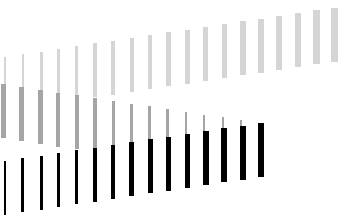
58 Vorliegend war auch nicht von schwerwiegenden technischen Bedenken auszugehen. Denn aus den Unterlagen, die der Schiedskläger am 9. Juli 2019 der Schiedsbeklagten übermittelte, geht hervor, dass ein ins Installateurverzeichnis eingetragenes Unternehmen durch Unterschrift auf dem Inbetriebsetzungsformular die Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen sowie der anerkannten Regeln der Technik, der technischen Anschlussbedingungen und der sonstigen besonderen Vorschriften der Schiedsbeklagten bestätigt hat. Auch die Prüfung und technische Abnahme

²⁵Dazu *Clearingstelle*, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>, Abschnitt 4.4.3.

²⁶Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/enwg2011>.

²⁷So auch *Clearingstelle*, Votum v. 27.07.2021 – 2021/8-IV, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2021/8-IV>, Rn. 57.

²⁸*Clearingstelle*, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>, Abschnitt 4.4.



durch die Schiedsbeklagte am 23. August 2019 hat im Übrigen keine technischen Probleme aufgezeigt.

- 59 Entgegen der Ansicht der Schiedsbeklagten stellte die Einspeisung vor der technischen Abnahme durch den Netzbetreiber am 23. August 2019 auch keinen gemäß § 52 EEG 2017 sanktionsbewehrten Verstoß gegen § 21b EEG 2017 dar. Denn § 21b Abs. 1 EEG 2017 adressiert ausschließlich Anforderungen an die erstmalige Zuordnung zu einer Veräußerungsform bzw. den Wechsel.

2.2.5 Darlegung der Höhe des Vergütungsanspruchs im Zeitraum 25. Juni bis 23. August 2019

- 60 Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber, die EEG-Zahlungsansprüche geltend machen, haben, sofern kein Messwert für diesen Zeitraum vorliegt, eine plausible und nachvollziehbare Ersatzwertbildung ggf. unter Berücksichtigung von etwaigen Sicherheitsabschlägen zu ihren Ungunsten durchzuführen.²⁹ Für den Zeitraum vom 25. Juli 2019 bis 23. August 2019 ist dies durch den Schiedskläger noch nicht erfolgt. Die Kammer weist informatorisch darauf hin, dass die Ersatzwertbildung auch von der Schiedsbeklagten in ihrer Funktion als grundzuständige Messstellenbetreiberin durchgeführt werden kann.³⁰

Dr. Mutlak

Teichmann

Todorovic

²⁹Vgl. dazu *Clearingstelle*, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>, Rn. 52 ff.

³⁰Im Einzelnen zur Unterscheidung von (Markt-)Rollen bei der Messwertaufbereitung sowie zum Vorgehen bei Uneinigkeit über Ersatzwert(bildung) *Clearingstelle*, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>, Abschnitte 2.3.4. und 2.3.5.